

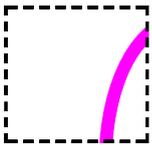
Artenschutzgutachten

B-Plan 75 Schwentimental

Artenschutzrechtliche Bewertung
gem. §§ 44, 45 BNatSchG

Stand 10. Oktober 2024

Auftraggeber:
B2K Kühle und Koerner Part mbH
Architekten | Stadtplaner
Schleiweg 10
24106 Kiel



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25
24113 Molfsee
Tel. +49 4347 999 73-0
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Inhalt

1	Anlass	1
2	Untersuchungsgebiet und Methodik	1
3	Ergebnisse der Begehung	2
3.1	weitere Beobachtungen	3
4	Artenschutzrechtliche Bewertung	3
4.1	Relevante Verbotstatbestände.....	3
4.2	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte	3
4.3	Vermeidungsmaßnahmen.....	4
4.4	Ausgleichsmaßnahmen	4
5	Literatur	4
6	Anhang	5

1 Anlass

In Schwentimental sollen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 75 mehrere Gebäude neu errichtet werden.

Von den notwendigen baulichen Maßnahmen sind einige Gehölze betroffen, weshalb artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu prüfen sind. Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei die nach Maßgaben des europäischen Rechtes geschützten Tier- und Pflanzenarten, d.h. die Arten die im **Anhang IVa FFH-RL** aufgeführt sind. Hierzu zählen auch Fledermäuse.

Zur Beurteilung, ob durch die Planung Fledermäuse gem. Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgt eine artenspezifische Prüfung in Form einer Potenzialabschätzung und Besatzkontrolle.

2 Untersuchungsgebiet und Methodik

Das Untersuchungsgebiet liegt im Norden der Stadt Schwentimental am Ritzebeker Weg, ehemalige Hausnummern 28 und 30. Die betroffenen Flächen grenzen östlich an den Ritzebeker Weg an, im Westen an einen Wanderweg, hinter dem sich ein kleiner Wald befindet (siehe Abb. 1).

Am 02.10.24 wurden alle Gehölze im Plangebiet auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht (Abbildung 1). Die Eignung als Winterquartier bzw. Wochenstube potenzieller Quartierstrukturen wird grundsätzlich anhand des Stammdurchmessers auf Höhlenhöhe unterteilt. Demnach besitzen Baumhöhlen bei einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm eine Eignung als Wochenstube und Baumhöhlen bei einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm zusätzlich eine Eignung als Winterquartier. Spalten und Baumhöhlen bei einem Stammdurchmesser unter 30 cm besitzen eine Eignung als Zwischenquartier (LBV-SH 2021). Es ist dabei aber nicht gänzlich auszuschließen, dass Wochenstuben- sowie Winterquartierpotenzial auch bei jeweils geringeren Stammdurchmessern besteht, sofern die vorhandenen Baumhöhlen hochwertig genug sind.

Tabelle 1: Eignungsstufen der Gehölze

Stammdurchmesser an der pot. Quartierstruktur	Zwischenquartier	Wochenstubenquartier	Winterquartier
< 30 cm	x	-	-
> 30 cm	x	x	-
> 50 cm	x	x	x



Abbildung 1: Luftbild des Untersuchungsgebiets

3 Ergebnisse der Begehung

Alle Fledermausarten sind durch die FFH-RL streng geschützt.

Entgegen dem Luftbild sind beide Gebäude auf dem Untersuchungsgebiet bereits zurückgebaut, viele der kleineren Büsche und Gehölze sind bereits zurückgeschnitten.

Es befinden sich vier Bäume auf den untersuchten Grundstücken, eine Walnuss, zwei Stieleichen sowie eine Tanne. Die Größe, Brusthöhendurchmesser sowie Eignung für Quartiere sind in Tabelle 2 aufgelistet:

Tabelle 2: Übersicht der erfassten Bäume sowie ihres Quartierpotenzials

Nr	Baumart	Vitalität	Baumhöhe [m]	BHD [cm]	Höhe der Höhle [m]	HHD [cm]	Potenzial	Art des pot. Quartiers
1	Walnuss	vital	11	60	4	15	ZQ	Rindenabplatzung
2	Stieleiche	vital	15	60	X	X	X	X
3	Tanne	vital	20	100	X	X	X	X
4	Stieleiche	vital	15	90	6	25	ZQ/WS	Astabbruch

Die Walnuss bietet Zwischenquartierpotenzial, da an einer stammnahen Stelle am Ast die Rinde aufgeplatzt ist (siehe Abb. 2, 3 im Anhang). Diese Stelle bietet zwar kein Potenzial für Großquartiere, aber einzelne Fledermäuse können dort potenziell den Tag über ruhen.

Die nebeneinanderstehenden Bäume, Eiche und Tanne, bieten kein Potenzial für Fledermausquartiere. Es gibt keine Baumhöhlen, vorstehende Rinde oder andere

potenziellen Quartierstrukturen. Die beiden Bäume sind in Abbildung 4 und 5 (siehe Anhang) zu sehen.

Die größere Stieleiche, die sich nördlich nahe am Nachbargrundstück (Ritzebeker Weg 26) befindet, bietet sowohl Zwischenquartier-, als auch Wochenstubenpotenzial durch einen teilweise abgebrochenen Ast, durch den sich ein längerer Riss zieht (Abb. 6 und 7).

3.1 weitere Beobachtungen

Am westlichen Ende des Grundstücks befindet sich ein Wald sowie ein am Grundstücksende entlanglaufender Wanderweg. Der Wanderweg bietet ein hohes Potenzial für eine Flugroute von Fledermäusen aufgrund von guten Leitstrukturen und fehlender Beleuchtung (Abb. 8 und 9). Die Funktion dieser potenziellen Flugroute muss erhalten bleiben.

4 Artenschutzrechtliche Bewertung

4.1 Relevante Verbotstatbestände

§ 44 BNatSchG enthält die Regelungen und Vorschriften für den besonderen Artenschutz und setzt auch die europarechtlichen Vorgaben (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) um. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

4.2 Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

Da potenzielle für Fledermäuse relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des BNatSchG § 44 (1) nicht ausgeschlossen werden konnten, müssen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, um durch den geplanten Eingriff keinen Verbotstatbestand im Sinne des BNatSchG §44 zu verwirklichen.

Des Weiteren müssen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, um keine Störung der potenziellen Flugroute im Westen des Untersuchungsgebietes zu verursachen.

4.3 Vermeidungsmaßnahmen

Um Verbotstatbestände nach §44 ausschließen zu können, muss ausgeschlossen werden, dass sich Tiere während der Rodung in den Bäumen befinden.

Dies wird durch eine Fällzeitenregelung erfüllt:

Um Besatz der Bäume mit Zwischenquartieren ausschließen zu können, muss die Fällung in der Zeit ohne Fledermausaktivität vom **01.12. bis 28.02.** durchgeführt werden. Da dieser Zeitraum außerhalb der Zeit liegt, in dem Wochenstuben und andere Sommerquartiere besetzt sind, ist diese Fällzeit auch für die Eiche mit Wochenstubenpotenzial geeignet.

Die potenzielle Flugroute im Westen des Untersuchungsgebiets sollte sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase nicht direkt beleuchtet werden. Um die Lichtemissionen zu senken, sollten die Gehölze direkt am Wanderweg erhalten bleiben.

4.4 Ausgleichsmaßnahmen

Sofern keine Fledermauserfassungen durchgeführt werden, die dies ausschließen kann, ist davon auszugehen, dass es sich bei dem potenziellen Quartier an der größeren Stieleiche um eine Wochenstube handelt. Somit ist als Ausgleichsmaßnahme ein Ausgleich der Wochenstube im Verhältnis 1:5 notwendig (LBV-SH 2021). Es gibt die Möglichkeit auf einen Verzicht des Ausgleiches, dieser muss allerdings mit der zuständigen UNB abgestimmt werden.

5 Literatur

LBV-SH (2021): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

6 Anhang



Abbildung 2: Walnuss auf dem untersuchten Grundstück



Abbildung 3: Rindenabplatzung mit Zwischenquartier-Potenzial



Abbildung 4: Eiche und Tanne ohne Quartierpotenzial



Abbildung 5: Eiche ohne Quartierpotenzial



Abbildung 6: Eiche mit Wochenstubenpotenzial



Abbildung 7: Astabbruch mit Wochenstubenpotenzial



Abbildung 8: potenzielle Flugroute westlich des Grundstücks, Sicht nach Nordwesten.



Abbildung 9: potenzielle Flugroute westlich des Grundstücks, Sicht nach Süden